

Statuten Kammerchor Oberaargau

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen Kammerchor Oberaargau besteht mit Sitz in Herzogenbuchsee ein Verein nach Art. 60ff. ZGB.

Zweck

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und bezweckt die Ausübung des Chorgesangs und die Durchführung von Konzerten.

Art. 2

Mitgliedschaft

Der Verein kennt Aktiv- und Passivmitglieder. Die Mitgliedschaft steht allen Personen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, offen, und zwar unabhängig von Konfession, Nationalität und Geschlecht.

Eintritt

Der Eintritt erfolgt mittels Anmeldeformular an den Vorstand.

Austritt

Der Austritt ist schriftlich, spätestens einen Monat vor dem Austrittstermin an den Vorstand einzureichen. Austrittstermine per Ende Juli oder Ende Januar. Das Mitglied hat seine finanziellen Pflichten zu erfüllen.

Ausschluss

Ein Mitglied, das die Statuten oder die Interessen des Vereins gröblich verletzt, kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehr der Anwesenden ausgeschlossen werden.

Art. 3

Rechte

Sämtliche Aktivmitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt – ausser es werde über sie selber abgestimmt.

Die Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Den Mitgliedern wird ein Exemplar der Vereinsstatuten ausgehändigt.

Die Kenntnis der Statuten wird vorausgesetzt.

Art. 4

Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und Vereinsbeschlüssen nachzuleben.

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder und Passivmitglieder wird jährlich erhoben. Er ist innert dreissig Tagen zu bezahlen.

Art. 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (MV), ordentliche und ausserordentliche
- Vorstand
- Konzertgruppe
- Revisoren

Art. 6

Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr:

- Abänderungen der Statuten
- Festsetzung der Jahresbeiträge/Probebeiträge
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Dirigentin/ des Dirigenten
- Genehmigung von Kassabericht und Budget

Datum, Einladung

Die MV findet alljährlich im August/September statt. Einladung und Traktanden sind den Mitgliedern 3 Wochen vor der MV zuzustellen.

Anträge

Anträge von Aktivmitgliedern zuhanden der MV sind vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme in die Traktandenliste entscheidet die MV. Passivmitglieder haben kein Antragsrecht.

Beschlüsse

Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit 2/3 Mehr der abgegebenen Stimmen über Statutenänderungen, Ausschlüsse und die Auflösung des Vereins. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Leitung

Die MV wird durch die Präsidentin/ den Präsidenten, bei Verhinderung durch die Sekretärin und Kassiererin im Co-Präsidium geleitet. Dem Leitenden steht bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu. Im Falle des Co-Präsidiums hat die Sekretärin den Stichentscheid.

Protokoll

Über die Geschäfte der MV wird ein Protokoll erstellt. Dieses ist vom Leitenden und der Verfasserin/ dem Verfasser zu unterzeichnen.

Art. 7

Ausserordentliche MV

Die ausserordentliche MV kann nach Bedarf durch den Vorstand oder 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Artikel 6 gilt hierbei vollumfänglich.

Art.8

Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin/ Präsident
- Sekretär/ Sekretärin (Co.Vizepräsidium mit Kassiererin/ Kassier)
- Kassiererin/ Kassier (Co.Vizepräsidium mit Sekretär/ Sekretärin)

Einberufung

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin/ des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes zusammen.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Präsidentin/ dem Präsidenten steht kein Stichentscheid zu.

Amtsdauer

Der Vorstand wird durch die MV auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten MV die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

Aufgaben

Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere besorgt er die Vertretung des Vereins gegen aussen und die Vorbereitung der Wahl der Dirigentin/ des Dirigenten.

Art. 9

Konzertgruppe

Die Konzertgruppe besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Der Vorstand ist mit mindestens einem Mitglied darin vertreten.

Anwesende Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.

Die Mitglieder der Konzertgruppe werden durch den Vorstand bestätigt.

Die Konzertgruppe wird durch eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden geleitet. Sie konstituiert sich selbst.

Aufgaben

Die Konzertgruppe erarbeitet zusammen mit der Dirigentin/ dem Dirigenten die Konzertprogramme und führt diese durch.

Ist ein Programm erarbeitet, ist es umgehend bei der nächstmöglichen Chorprobe den Aktivmitgliedern vorzustellen. Die Konzertgruppe kann eine Konsultativabstimmung durchführen.

Jedes Konzertbudget wird in Zusammenarbeit mit der Kassiererin/ dem Kassier, der Dirigentin/dem Dirigenten und der Konzertgruppenleiterin/dem Konzertgruppenleiter erarbeitet. Es wird im Anschluss von Vorstand/MV genehmigt.

Art. 10

Revisoren

Zwei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und an der MV Bericht über das Prüfungsergebnis zu erstatten.

Wahl

Die MV wählt mit Wiederwahlrecht zwei Revisoren und einen Ersatz für jeweils zwei Jahre.

Art. 11

Einnahmen

Die Vereinseinnahmen bestehen aus:

- Aktivmitgliederbeiträgen
- Passivmitgliederbeiträgen
- Probenbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- den übrigen Einnahmen(Konzerte)

Mitgliederbeiträge

Die Änderungen der Aktiv-/Passivmitglieder/ und Probenbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

Probenbeiträge/Nichtmitglieder

Wer nicht Mitglied des Vereins ist und trotzdem mit Einwilligung des Vorstandes im Chor mitsingt, hat einen Probenbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch den Vorstand bestimmt wird. Er soll die Kosten für Notenmaterial und Dirigentin/ Dirigent anteilmässig decken.

Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli

Art.12

Vertretung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein tragen:

- die Präsidentin/ der Präsident
- die Mitglieder des Vorstandes für die Belange ihres Ressorts.

Schlussbestimmungen

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt von Gesetz wegen oder durch Beschluss der MV mit 2/3 Mehr der abgegebenen Stimmen.

Vermögen

Das Vermögen des aufgelösten Vereins fällt an gemeinnützige Institutionen.

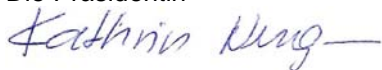
Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 9.9.2008 genehmigt worden.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten und deren Ergänzungen.

Neudruck der Statuten mit allen Änderungen November 2008

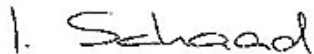
Für den Vorstand des Kammerchor Oberaargau
Die Richtigkeit bescheinigt:

Die Präsidentin



Kathrin Wenger

Sekretärin



Irene Schaad

Kassiererin



Renate Rohrbach

Herzogenbuchsee, Dezember 2008